

Satzung

juuport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „juuport“ und hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Verein wurde am 16.01.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen: Registerblatt VR 202301.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung junger Menschen im kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien.

Der Verein fördert Maßnahmen und Organisationsstrukturen, die junge Menschen befähigen, anderen jungen Menschen bei Problemen im und mit dem Internet zu helfen. Die Hilfe erfolgt insbesondere in Form von *Beratung* und *Aufklärung*. Der Peer-to-Peer-Ansatz *der Hilfe unter Gleichaltrigen* dient vor allem der Stärkung der Kompetenz und Souveränität der Jugendlichen im Umgang mit dem Internet.

Der Verein unterstützt junge Menschen bei Erwerb und Weitergabe sozialer und ethischer Kompetenzen, die zum achtungs- und rücksichtsvollen Miteinander im Internet und im realen Leben beitragen. Indem er das Prinzip des Selbstschutzes von Jugendlichen fördert, leistet er einen Beitrag zum Jugendschutz im Internet.

2. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein insbesondere eine Online-Hilfe-Plattform, auf der junge Menschen anderen jungen Menschen bei Problemen im Internet helfen. Dies können zum Beispiel Cybermobbing, Abzocke und Datenschutzprobleme sowie heute noch nicht bekannte Internetschwierigkeiten und Risiken sein. Der Verein

unterstützt zudem die Organisation und Arbeit eines Netzwerkes junger Menschen, die sich für einen respektvollen Umgang im Internet engagieren. Er entwickelt für diese Zwecke verschiedene Angebote, die unter anderem der Ausbildung, Beratung und Information dienen. Er arbeitet mit Institutionen des Jugendschutzes, der Jugendpflege, der Bildung und Ausbildung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung und Erziehung im Bereich der Medienkompetenzförderung zu verwenden hat/ haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 - a) ordentlichen,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Juniormitgliedern.

2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts sein. Juniormitglieder können nur natürliche Personen sein.

Sofern es sich bei den Mitgliedern nicht um natürliche Personen handelt, werden diese durch ihren gesetzlichen Vertreter oder von diesem zu benennende natürliche Personen (Entsandte) vertreten.

3. Fördernde Mitglieder und Juniormitglieder haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie können auf Einladung des vertretungsberechtigten Vorstandes an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Der Erwerb der ordentlichen, der fördernden Mitgliedschaft und der Juniormitgliedschaft erfolgt auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person/Personenvereinigung),
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) mit der Beendigung des 23. Lebensjahres bei den Juniormitgliedern.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung über den Termin der Fälligkeit hinaus mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt hat oder wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde.

Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch eingeschriebenen Brief über seinen geplanten Ausschluss zu informieren. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein obliegt dem Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.
2. Juniormitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden und sind den ordentlichen Mitgliedern bzw. ihren benannten Vertretern einen Monat vor dem Versammlungstermin in elektronischer Form (per E-Mail) an die letztbenannte E-Mail-Adresse anzukündigen.
3. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung per E-Mail an ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes gerichtet werden, um auf die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

4. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden oder müssen vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel aller Mitglieder einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Belange des Vereins, sofern diese nicht zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören. Insbesondere entscheidet sie über:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszweckes,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Beitragsordnung.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann neben der eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme abgeben.
8. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
9. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse der Mitgliederversammlung fernschriftlich gefasst werden, sofern sich die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt. Die Zusendung der Vorlage wird durch Absendeprotokoll dokumentiert.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) bis zu vier Beisitzern (davon bis zu zwei Juniormitglieder).

Der Verein wird durch den/die erste und den/die zweite Vorsitzende(n) sowie den/die Kassenwart(in) im Sinne von § 26 BGB vertreten. Der/die erste Vorsitzende ist einzeln vertretungsbefugt. Im Übrigen sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertretungsbefugt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder und der Juniormitglieder für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. En bloc Wahl ist möglich.
3. Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ausfall mehrerer Vorstandesmitglieder oder der/des ersten Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
6. Schriftliche Abstimmung im Vorstand ist möglich (Umlaufverfahren).
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderem Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem die Auf-

gabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts,
- d) Projektbeauftragung im Sinne des § 2 Nr. 2.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.
2. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder des Beirats sind sachverständige Persönlichkeiten und Institutionen. Über ihre Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand benennt den Vorsitzenden des Beirats.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Soweit bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandesmitglieder die jeweils allein vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11 Anpassungen und Änderungen der Satzung

1. Sofern vom Registergericht bzw. der zuständigen Finanzbehörde Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, zur Behebung der Beanstandungen eine Entscheidung über die Änderung der Satzung im Umlaufverfahren herbeizuführen.
2. Für Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.11.2014 verabschiedet.